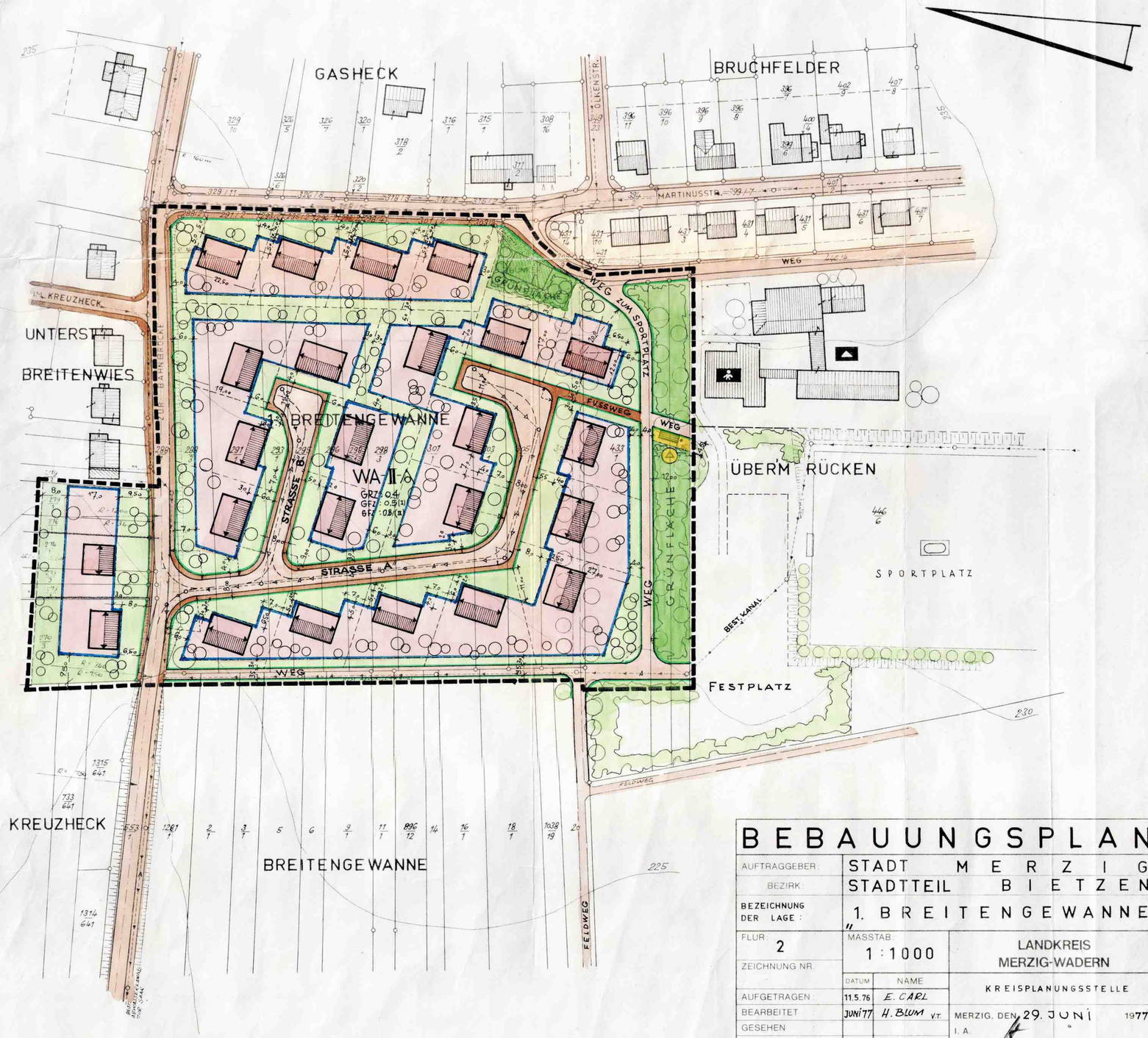

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	STADT MERZIG
BEZIRK:	STADTTEIL BIETZEN
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„1. BREITENGEWANNE"
FLUR: 2	MASSSTAB: 1:1000
ZEICHNUNG NR.	LANDKREIS MERZIG-WADERN

	DATUM	NAME
AUFGETRAGEN:	11.5.76	E. CARL
BEARBEITET:	JUNI 77	H. BLUM v.T.
GESEHEN:		
GEPRÜFT:		
ÄNDERUNGEN		
a		
b		
c		

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 29. JUNI 1977

I. A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des STADTRATES vom 23. MAI 1975 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der STADT MERZIG durch die Kreisplanungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0 Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1 Art der baulichen Nutzung	
1.1 Baugebiet	ALLGEM. WOHNGEBIET, WA" BNVO §4
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4 (2) ABS. 1, 2 u. 3
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4 (3) ABS. 1, 2 u. 6
1.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlage	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.4 Zahl der Vollgeschosse	HÖCHSTENS II
3.5 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.6 Geschossflächenzahl	SIEHE PLAN
3.7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	
4.2 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
4.3 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
5. Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
6. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind, wie Spielplatz-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
5. Flächen für den Gemeinbedarf.	ENTFÄLLT.
6. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	GESAMTER GELTUNGSBEREICH.
7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden dürfen.	ENTFÄLLT
8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	ENTFÄLLT
9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird.	ENTFÄLLT
10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung.	ENTFÄLLT
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen.	SIEHE PLAN
12. Versorgungsflächen.	SIEHE PLAN
13. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.	SIEHE PLAN
14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen.	ENTFÄLLT
15. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.	SIEHE PLAN
16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	ENTFÄLLT
17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und anderen Bodenschätzen.	ENTFÄLLT
18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergl. sowie.	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	ENTFÄLLT
21. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Ver-und Entsorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen.	ENTFÄLLT
22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für nach Art, Lage und Größe bestimmte Anlagen für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke, wie Kinder- und Jugendspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen.	ENTFÄLLT
23. Gebiete in denen bestimmte, die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	ENTFÄLLT
24. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	ENTFÄLLT
25. a) keine Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme von Bundes- oder landwirtschaftlichen Nutzungen festgesetzten Flächen.	SIEHE PLAN-GRÜNFLÄCHEN-
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	ENTFÄLLT. NACH STRASSEN- UND KANALPROJEKT.
27. Höhenlage der baulichen Anlagen.	

BEBAUUNGSPLAN
– SATZUNG –
STADT MERZIG
STADTTEIL BIETZEN

„1. BREITENGEWANNE"

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauO.	SIEHE ANLAGE
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG.	BEI DER VERÄNDERUNG DES ABFLUSSES VON WILD ABFLIESSENDEM WASSER IST NACH § 75 DES SWG DARAUF ZU ACHTEN, DASS KEINE NACHTEILE FÜR DRITTE ENTSTEHEN.
1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind,	
2. Flächen, bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind,	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht,	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind,	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG.	ENTFÄLLT

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- Räumlicher Geltungsbereich
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hauptanlagen
- Nebenanlagen
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- St Stellplätze
- Gg Garagen
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- GGG Gemeinschaftsgaragen mit einheitlichen Zufahrten oder -einfahrten
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zwingend
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ 5,0 Baumassenzahl
- o offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a abweichende Bauweise
- Straßenlinie
- Baugrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante
- Parzellierung
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindergarten
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- F.W. Fußweg
- Straßenbegleitgrün, Mittelstreifen
- Private Straßen und Wegeflächen
- Flächen für Bahnanlage
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen Umformerstation
- Freileitung mit Masten
- Freileitung mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung
- W Wasserleitung
- Abwasserleitung
- F Fernmeldeleitung
- G Gasleitung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünfläche, Bäume, Sträucher
- Grünfläche privat
- Markanlagen
- Sportplatz
- Zeltplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bestehende Wald flächen
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Wasserflächen
- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Forstwirtschaft
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 27.2 bis zum 28.3.78. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 8. JUNI 78 beschlossen

MERZIG den 13. MÄRZ 1978

Der Bürgermeister

(ANTON)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az. B/6-6 906/13/Wü/k

Im Auftrag

(Würker)

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 11.5.1979 ortsüblich bekanntgemacht

MERZIG den 11.5.1979

Der Bürgermeister

(Anton)

Kreissiegel Merzig

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen